

Bericht zur Sitzung des Gemeinderates am 11. April 2019

Es war ein Zuhörer anwesend.

TOP 1 - Fragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.

TOP 2 - Friedhof; Schaffung von Rasengräbern (für Erdbestattungen) sowie Erste Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

1) Vorbemerkungen

- a) Um den wachsenden Bedürfnissen der Bevölkerung nach Grabstätten mit geringem Pflegeaufwand gerecht zu werden, und zudem, um den Ellhofener Friedhof attraktiver zu machen, gibt es seit dem 1. März 2009 auf dem Neuen Friedhof die Möglichkeit, sich im Ruhegarten beisetzen zu lassen. Der Ruhegarten ist eine Urnengemeinschaftsstätte, und daher sind hier nur Beisetzungen von Urnen zulässig.
- b) Seit einiger Zeit ist eine steigende Nachfrage nach Erdbestattungsmöglichkeiten zu verzeichnen, bei denen der Grabpflegeaufwand ebenfalls von der Gemeinde übernommen wird. In anderen Gemeinden sind schon Rasengräber vorhanden.

2) Konzept für Rasengräber

- a) Hinter dem Begriff Rasengräber verbirgt sich in Ellhofen folgendes Konzept:
 - Das Grabfeld K ist in verschiedene Bereiche unterteilt, die nummeriert sind. Diese Bereiche entsprechen den Reihen der übrigen Grabfelder A bis L des Neuen Friedhofs.
 - Die Beerdigung der Särge erfolgt entlang den Wegen im Grabfeld K.
 - Es handelt sich um eine Gemeinschaftsstätte für Sargbestattungen mit gemeinsamer Kennzeichnung der dort beigesetzten Verstorbenen.
 - Die Ruhezeit bei Beerdigungen von Särgen im Rasengrab beträgt (wie im gesamten Friedhof) 25 Jahre.
 - In dieser Gemeinschaftsstätte sind Wahlgräber für die Bestattung von einem Sarg (einfachbreit, einfachtief) oder zwei Särgen (einfachbreit, doppeltief) zulässig.
 - Die Zubettung von Urnen im Rasengrab ist zulässig.
 - Die gärtnerische Gestaltung und Pflege sowie die Gestaltung und das Anbringen der Grabmale erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
 - Als Gedenkzeichen wird eine Metallplatte angebracht. Die Platte wird mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet. Die Beschaffung und Beschriftung erfolgt durch die Gemeinde (und wird den Angehörigen nicht gesondert in Rechnung gestellt). Dadurch wird ein einheitliches Bild geschaffen. Die Entscheidung über die Platzierung und die Gestaltung der Metallplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.
 - Die Auswahl im Bereich der Rasengräber kann nicht schon zu Lebzeiten erfolgen.

- Ansonsten gelten die Vorschriften des Paragraphen 12 Absatz 1 bis 13 sowie Paragraph 16 der Friedhofssatzung der Gemeinde Ellhofen sinngemäß (Verleihung von Grabrechten nur anlässlich eines Todesfalles sowie Zubettung).
- An Gebühren werden festgelegt:
 - Bestattungen von Personen im Alter von zehn und mehr Jahren: 700 Euro,
 - Bestattungen von Personen unter zehn Jahren: 375 Euro,
 - Überlassung eines Rasengrabes (Wahlgrab, einfachbreit, einfachtief): 3.250 Euro,
 - Überlassung eines Rasengrabes (Wahlgrab, einfachbreit, doppeltief): 4.700 Euro Euro,
 - Zubettung einer Urne im Rasengrab: 1.450 Euro.

b) Vorteile

Vorteile von Rasengräbern auf dem Neuen Friedhof sind:

- Kostenersparnis: Die Kosten für ein Grabmal entfallen für die Angehörigen. Die Grabpflege wird von der Gemeinde übernommen.
- Zusätzliches Angebot: Die Auswahlmöglichkeiten für die Hinterbliebenen werden erweitert.
- Gute Zugänglichkeit: Die Grabfelder der Rasengräber liegen direkt am befestigten Hauptweg des Neuen Friedhofs.
- Alternative (zum Ruhegarten) vor Ort: All diejenigen, die ein Grab mit geringem Pflegeaufwand wünschen, sind nicht mehr zwingend auf eine Urnenbeisetzung angewiesen.

c) Nachteile

Nachteile von Rasengräbern auf dem Neuen Friedhof sind:

- Setzungen (Boden),
- Höherer Platzverbrauch als bei Urnenbeisetzungen.

3) Friedhofssatzung

a) Satzungsänderung

Die Beerdigung in Rasengräbern sollte in die Satzung aufgenommen werden. Dies erfordert eine Änderung der Friedhofssatzung. Außerdem sollte die Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Ellhofen vom 19. Mai 2015 (Gebührenverzeichnis) angepasst werden.

Um dies umzusetzen, sind folgende Änderungen der Satzung erforderlich:

- Im Paragraph 10 wird bei Absatz 2 der Kleinbuchstabe c) verändert eingefügt. Dieser lautet: „Rasengräber Paragraph 12 a“.
- Nach Paragraph 12 wird der Paragraph 12 a neu eingefügt. Dieser lautet:
„Rasengräber

(1) In dieser Gemeinschaftsstätte sind Wahlgräber für die Bestattung von einem Sarg (einfachbreit, einfachtief) oder zwei Särgen (einfachbreit, doppeltief) zulässig.

(2) Die Zubettung einer Urne im Rasengrab ist zulässig.

(3) Die gärtnerische Pflege und Gestaltung sowie die Gestaltung und das Anbringen der Grabmale erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Als Gedenkzeichen wird eine Metallplatte angebracht. Die Platte wird mit Namen, Geburts- und Todestag beschriftet. Die Entscheidung über die Platzierung und die Gestaltung der Metallplatte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Grabschmuck, Grabzubehör und weitere Gedenkzeichen sind nicht zulässig.

(5) Ansonsten gelten die Vorschriften des Paragraphen 12 Absatz 1 bis 13 sowie Paragraph 16 sinngemäß.“

b) Gebührenkalkulation

- Die Bestattungsgebühren bei einer Beerdigung im Rasengrab sind gleich wie bei einer normalen Beerdigung.
- Da bei einer Beerdigung in Rasengrab der Bauhof die Grabpflege übernimmt, sollte die Grabnutzungsgebühr bei einer Beerdigung im Rasengrab deutlich höher sein als bei einem gleichartigen Wahlgrab. Durch die Gebühren werden auch die Kosten gedeckt, die der Gemeinde für die Grabpflege und Unterhaltung entstehen (beispielsweise für die Metallplatte mit den Namen). Eine Unterscheidung zwischen Reihen- und Wahlgrab gibt es bei einer Beerdigung im Erdrasengrab nicht. Es handelt sich immer um Wahlgräber.
- Das Ergebnis wirkt sich auf das Gebührenverzeichnis aus.

Der Gemeinderat beschloss:

- 1) Auf dem Neuen Friedhof werden ab dem 1. Juni 2019 Bestattungen in Rasengräbern angeboten.
- 2) Der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung mit Gebührenverzeichnis wird zugestimmt.

TOP 3 - Neufassung der Hauptsatzung

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete wie folgt:

Die Hauptsatzung wurde zuletzt am 6. Mai 2008 neu gefasst.

Am 23. Februar 2017 erfolgte eine Änderung in Paragraph 8 Absatz 2 Ziffer 2.3. aufgrund von Änderungen, die sich aus dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) ergeben hatten.

Hintergrund der aktuellen Neufassung ist die Anhebung von Zuständigkeitsgrenzen, vor allem beim Bauausschuss, teilweise auch beim Bürgermeister. Die Änderungen sind im Entwurf unterstrichen. Insbesondere ist zu entscheiden über:

- 1) Paragraf 5 (Zuständigkeiten beschließender Ausschüsse):
 - a) Ziffer 3.1 (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel):
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 30.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben.
 - b) Ziffer 3.2 (Über- und Außerplanmäßige Ausgaben)
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 10.000 Euro auf 15.000 Euro anzuheben.
- 2) Paragraf 7 (Bauausschuss):
 - a) Ziffer 2.3 (Baukosten):
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 30.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben.
 - b) Ziffer 2.4 (Honorarkosten):
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 30.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben.
 - c) Ziffer 2.7 (Grundstücksveräußerung):
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 30.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben.
- 3) Paragraf 8 (Zuständigkeiten des Bürgermeisters):
 - a) Ziffer 2.1 (Bewirtschaftung der Haushaltsmittel):
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 10.000 Euro auf 15.000 Euro anzuheben.
 - b) Ziffer 2.2. (Über- und Außerplanmäßige Ausgaben)
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 2.500 Euro auf 5.000 Euro anzuheben.
 - c) Ziffer 2.8. (Grundstücksveräußerung)
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 10.000 Euro auf 15.000 Euro anzuheben.
 - d) Ziffer 2.9. (Miet- oder Pachtverträge)
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 10.000 Euro auf 15.000 Euro anzuheben.
 - e) Ziffer 2.10. (Veräußerung von beweglichem Vermögen)
Die Verwaltung schlägt vor, die Obergrenze von 10.000 Euro auf 15.000 Euro anzuheben.

Gemäß § 4 Absatz 2 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (Gemo) ist für die Änderung der Hauptsatzung eine Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats erforderlich.

Der Gemeinderat beschloss die Neufassung der Hauptsatzung (Anlage 3).

TOP 4 - Bekanntgaben

Der Vorsitzende verwies auf die Beratungsvorlage. Diese lautete auszugsweise wie folgt:

1) Grundstücksangelegenheiten

a) Baugebiet „Dorfäcker II a“

Die Bauplätze 4982 und 4983 in der Raiffeisenstraße wurden zurückgenommen und wieder weiter veräußert.

b) Gewann Straßenwiesen

Die Gemeinde Ellhofen hat die Flurstücke 3078 und 3106 im Gewinn „Straßenwiesen“ erworben.

2) Verkehrsschau am 27. November 2019

a) Hauptstraße L1102; Querungsstelle Pflegeheim

Die favorisierte Querungsstelle der Heimbewohner liegt zwischen Gebäude Nummer 38 und 41. Die Stelle wird von der Verkehrsschau nicht als geeignet bewertet und ist aus Gründen der Sichtbarkeit als zu gefährlich anzusehen. Von der Verkehrsschau wurde darauf hingewiesen, dass vom Pflegestift ein Gehweg in Richtung Rathaus führt, welcher genutzt werden kann. Die Eulenbergstraße muss dann im Einmündungsbereich gequert werden. Auf Höhe von Gebäude 39 beginnt ein reiner Fußweg; dies stellt aus Sicht der Verkehrsschau die sicherste Querung dar.

b) Neuenstädter Straße; Johann-Dietz-Grundschule; Parkplatzsituation; Eingang Treppe Kita, Sicherung für Fußgänger

Die Schule beantragt für den Treppenaufgang, der oft von Fahrradfahrern benutzt wird, einen Bügel anzubringen. Die Verkehrsschaukommission sieht dies als gefährlich an. Der Weg ist bereits schon mit Zeichen 239 (Fußweg) beschildert, Radfahrer sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es soll ein Zusatzzeichen mit „Radfahrer absteigen“ angebracht werden.

c) Friedhofstraße, Engstelle für die Feuerwehr

Bei einer Befahrung durch die Feuerwehr wurde festgestellt, dass in diesem Bereich die Durchfahrt kaum möglich ist, wenn geparkt wird. Die Anordnung eines Halteverbots ist nicht zielführend, da die Halteverbote sonst in vielen Straßen mit ähnlichen Breiten angeordnet werden müssten. Aus Sicht der Verkehrsschaukommission ist es immer abhängig von der verbleibenden Restfahrbahnbreite, ob das Parken erlaubt ist oder nicht. Dies kann nicht durch Beschilderung geregelt werden.

d) B39 Verlängerung Sulfstraße, Feldweg Richtung Obersulf-Sulfbach

Von Seiten besorgter Eltern wurde ein Fußgängerüberweg oder eine Ampelanlage zur Querung der B39 angeregt. Diese Situation wurde bereits im Rahmen der Verkehrsschau 2006 begutachtet. Aus verkehrspolizeilicher Sicht würde ein

Fußgängerüberweg an der dortigen Stelle, insbesondere für Radfahrer, erhebliche Gefahren bedeuten. Die Querungsstelle wird von Seiten der Verkehrsschaukommission als ausreichend abgesichert betrachtet. Es wird empfohlen, den signalisierten Verkehrsknoten im Bereich der Hauptstraße L1102 Kreuzung Grantschener Straße zu nutzen, auch wenn dieser etwas weiter entfernt ist.

e) Bahnhofstraße; Überprüfung der Beschilderung

Im Bereich der Mittelinsel von der Bahnhofstraße aus kommend links neben Zeichen 222 ist ein langer Pfosten mit einem Zeichen 205 anzubringen. Von der Gemeinde wird vorgetragen, dass im Bereich der frisch eingerichteten Querungsinsel die Fahrzeuge oftmals nicht die Schwenkung nach rechts fahren, sondern über die linke Fahrbahnseite über die Insel abkürzen. Aus diesem Grund wird die Errichtung einer Sperrfläche rund um die Querungsinsel angeordnet. Da sich die Geschwindigkeiten der Bahnhofstraße weiter erhöht haben, wird von der Gemeinde vorgeschlagen, falls die Sperrfläche keine Wirkung zeigt, zusätzlich eine doppelte Beschilderung der Tempo 30-Zone anzubringen.

f) Heilbronner Straße 2; Errichtung einer Sperrfläche

Eine Anwohnerin erklärt, dass direkt vor ihrem Zugang der Parkstreifen beginnt und die Fahrzeuge den Zugang durch Nutzung des Streifens zuparken. Hier bestehen keine rechtlichen Ansprüche, einen Hauszugang mit einer Beschilderung mit Haltverbot frei zu halten. Bei einem Hauszugang handelt es sich nicht um eine Zufahrt, welche durch Fahrzeuge befahren wird, sondern nur um eine fußläufige Erreichbarkeit. Daher wird empfohlen, ein Hinweisschild auf Privatgrund mit der Beschriftung „Bitte Hauszugang freihalten“ oder ähnliches anzubringen.

g) Heilbronner Straße, Teilgebiet 4, Verlängerung der Heilbronner Straße; Überprüfung der Beschilderung

Hier sind verschiedene Beschilderungen zu versetzen und teilweise müssen welche ausgetauscht werden, da diese stark ausgeblüht sind. Desweiteren sind weitere Verkehrszeichen mit dem Zusatzzeichen „Radfahrer frei“ auszutauschen.

h) Brücklesäckerstraße 3, Firma Ziegner & Frick GmbH, Haltverbot

Die Firma ist dabei ihr Firmengelände anzulegen. Zugefahren wird von der Brücklesäckerstraße vom Kreisverkehr kommend. Die LKWs müssen dabei rückwärts auf das Firmengelände zufahren, da aufgrund der Verkehrsinsel des Kreisverkehrs ein vorwärts einfahren wegen der Schleppkurve nicht möglich ist. Um das Ausfahren aus dem Kreisverkehr für andere Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen, muss der Einmündungsbereich ebenfalls freigehalten werden. Vom Kreisverkehr kommend rechter Hand wird ab Beginn des Firmengeländes Moritz ein absolutes Halteverbot Anfang angeordnet.

Der Vorsitzende ergänzte mündlich

3) Grundschule; Bewegungsraum; Brand

Der Vorsitzende gab bekannt, dass die Fassade des Bewegungsraumes an der Grundschule am 31. März 2019 vermutlich durch Brandstiftung beschädigt wurde. Die

Feuerwehr konnte Schlimmeres verhindern. Die Reinigung und Reparatur ist beauftragt.

TOP 5 - Anfragen aus dem Gemeinderat

1) Verkehrinsel an der Bahnhofstraße (Einmündung in K 2113)

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob die neue Verkehrinsel an der Bahnhofstraße an der Kreuzung tatsächlich zurückgebaut werden solle.

Der Vorsitzende teilt mit, dass dies in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 9. Mai 2019 diskutiert werde.

2) Schulhof

Ein Gemeinderat fragte nach, ob der Schulhof nicht besser abgegrenzt werden sollte.

Felix Pontow teilte mit, dass demnächst Markierungen für eine Feuerwehrezufahrt aufgebracht werden und Parkbereiche ausgeschildert und kontrolliert werden.

3) Tierhaltung Kreuzäckerstraße 23

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob die Tierhaltung in der Kreuzäckerstraße 23 zulässig sei.

Der Vorsitzende sagte, dass diese Thematik der Verwaltung bekannt sei und weitere Schritte veranlasst werden.

4) Osterschmuck

Ein Gemeinderat lobte den schönen Osterschmuck vor dem Rathaus.

Der Vorsitzende stimmte dem Lob zu und dankte den fleißigen Helfern für ihren Einsatz.

5) Seniorenachmittag

Ein Gemeinderat monierte die Invasion der Balletteltern, welche die Senioren durch Fotografieren bedrängen würden.

Der Vorsitzende teilte mit, dass er das Fotografieren als nicht so störend empfinde.

6) Gartenhütte an der B 39

Ein Gemeinderat bemängelte den optischen Zustand der Gartenhütte entlang der Ortseinfahrt der B 39 von Obersulm kommend.

Der Vorsitzende sagte, dass diese Thematik der Verwaltung bekannt sei und weitere Schritte geprüft werden.

7) Sitzbank an Feldweg 2185

Ein Gemeinderat erkundigte sich, ob am Feldweg 2185 eine Sitzbank aufgebracht würde.

Der Vorsitzende teilte mit, dass dies seiner Ansicht nach nicht erforderlich sei.

8) Querspange; Einmündung in die B 39 a

Ein Gemeinderat erkundigte sich nach dem Stand in Sachen Verbesserung der Ausfahrtsituation der Querspange auf die B 39 a.

Der Vorsitzende sagte zu dieses Thema nochmals auf die Agenda bei Besprechungen mit dem Regierungspräsidium zu setzen. Bislang sei eine zusätzliche Rechtsabbiegespur oder ein Kreisverkehr jedoch stets abgelehnt worden.

9) Querspange; Einlaufschächte

Ein Gemeinderat erwähnte, dass die Straßeneinlaufschächte an der Querspange sich gesetzt hätten und dringend erhöht werden sollten.

Der Vorsitzende sagte, dass der Verwaltung diese Thematik bekannt sei und derzeit Angebote für eine Versetzung der Straßeneinläufe in den Straßenrand eingeholt werden.

TOP 6 - Verschiedenes

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag nichts vor.